



§1 GELTUNGSBEREICH

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Stadionordnung erstreckt sich über die Umfriedung des Friedrich-Ludwig-Jahnstadions (Liselotte-Herrmann-Straße 7) und des Sportforums (Nieskyer Straße 13) in Hoyerswerda.
- (2) Die Stadionordnung gilt an den jeweiligen Trainings- und Wettkampftagen für alle Veranstaltungen, die im jeweiligen Stadion oder auf den Nebenanlagen stattfinden. Sie findet auch auf den außerhalb der benannten Bereiche genutzten Flächen (Parkplätze) ihre Anwendung, soweit diese nicht durch eigene Ordnungen geregelt sind.

§2 WIDMUNG

- (1) Das Stadion dient vornehmlich der Austragung vom Trainings- und Wettkampfbetrieb (im Fußball und in der Leichtathletik), der Durchführung von Großveranstaltungen und von Veranstaltungen mit repräsentativem Charakter.
- (2) Ein Anspruch der Allgemeinheit auf den Zutritt zu den Anlagen des Stadions oder die Benutzung der Versammlungsstätten besteht nicht.
- (3) Die im Einzelfall abzuschließenden Verträge über die Benutzung der Stadien werden mit dem Hoyerswerdaer FC e.V. abgeschlossen.

§3 AUFENTHALT

- (1) In den Versammlungsstätten und Anlagen der Stadien dürfen sich nur Personen aufhalten, die an einer Veranstaltung mit gültigem Vertrag aktiv oder passiv teilnehmen.
- (2) Ein Aufenthalt der Allgemeinheit im Stadion, an veranstaltungsfreien Tagen, ist nicht gestattet.
- (3) Eine Nutzung der Parkflächen ist nur mit den dazu erteilten Berechtigungen gestattet.

§4 EINGANGSKONTROLLE

- (1) Jeder Besucher ist beim Betreten der Stadionanlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst seine Eintrittskarte oder seinen Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (2) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können, und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern. Dasselbe gilt für Personen, gegen die ein örtliches oder innerhalb der Bundesrepublik bundesweit wirksames Stadionverbot ausgesprochen worden ist. Werden benannte Personen innerhalb der umfriedeten Bereiche angetroffen, sind sie des Stadions zu verweisen.
- (3) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie aufgrund von Alkohol- oder Drogenkonsum oder wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen Gegenständen im Sinne des § 6 oder feuergefährlichen Sachen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auf Kleidungsstücke und auch auf mitgeführte weitere Behältnisse.
- (4) Besucher, die eine Untersuchung verweigern oder die offensichtlich unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen oder Waffen oder gefährliche Gegenstände im Sinne des § 6 mitführen und mit deren Sicherstellung durch den Kontroll- und Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, sind ebenfalls zurückzuweisen und am Betreten des Stadions zu hindern.
- (5) Gegenüber Personen innerhalb der umfriedeten Bereiche, die aufgrund ihres Verhaltens oder sonstiger Hinweise oder Feststellungen verdächtig sind, Straftaten begangen zu haben oder dass gegen sie für Sportveranstaltungen ein örtliches oder bundesweit wirksames Stadionverbot bestand hat oder dass sie unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen oder Waffen oder gefährliche Gegenstände im Sinne des § 6 mit sich führen, ist der Kontroll- und Ordnungsdienst des Veranstalters oder des Hoyerswerdaer



FC e.V. mit dessen Zustimmung berechtigt, bei ihnen zur Klärung des Sachverhaltes Nachschau in Kleidungsstücken und Behältnissen zu halten und die Identität durch Einsichtnahme in ihre Ausweispapiere zu überprüfen.

§5 VERHALTEN IM STADION

- (1) Innerhalb der Stadionanlagen hat sich jeder Besucher so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- (2) Das Recht aller Personen auf Nichtdiskriminierung, unabhängig von der geschlechtlichen Identität oder sexuellen Ausrichtung, der ethnischen Herkunft, der Religion, der Weltanschauung, des Alters, einer Behinderung oder Handicaps, wird durch die Besucher des Stadions anerkannt. Die Möglichkeit, diesen Grundsatz bei Vorliegen rechtfertigender Umstände oder erhöhter Sicherheitsrelevanz im Einzelfall durch den Gesetzgeber oder den Veranstalter einzuschränken, bleibt dadurch unberührt.
- (3) Die Besucher haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll- und Ordnungsdienstes, des Rettungsdienstes sowie des Stadionsprechers Folge zu leisten.
- (4) Aus Sicherheitsgründen und zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, auf Anweisung der Polizei, der Feuerwehr oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes andere Plätze als auf ihrer Eintrittskarte vermerkt – auch in anderen Blöcken – einzunehmen.
- (5) Alle Auf- und Abgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten.

§6 VERBOTE

- (1) Den Besuchern des Stadions ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 - a) Waffen jeder Art;
 - b) Sachen oder Gegenstände, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können, die in ihrer Art Personen verletzen oder Sachen beschädigen können;
 - c) Objekte oder Bekleidungen, die als Schutzwaffe geeignet sind, die unter den gegebenen Umständen dazu verwendet werden können, hoheitsbefugte Vollstreckungsmaßnahmen abzuwehren;
 - d) Sachen, die geeignet und den Umständen nach dazu bestimmt sind, eine Identitätsfeststellung zu verhindern;
 - e) Gassprühdosens und Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheits-schädigende Gase (handelsübliche Taschenfeuerzeuge sind davon ausgenommen), brennbare Flüssigkeiten, ätzende oder färbende Substanzen;
 - f) Flaschen (auch PET-Flaschen), Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind; die Mitnahme alkoholfreier Getränke als „Tetra-Pack“ oder für Kleinkinder in den dafür vorgesehenen Behältnissen ist erlaubt;
 - g) sperrige Gegenstände (z.B. Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer, Stative für Aufnahmegeräte, Kinderwagen, Buggy usw.);
 - h) Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Rauchbomben, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände;
 - i) Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1,5 Meter oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist (ausgenommen große Fahnen mit Fahnenpass) sowie großflächige Spruchbänder und Banner ohne Anmeldung, größere Mengen von Papier oder Papierrollen (Tapeten);
 - j) elektrische oder mechanisch betriebene Lärminstrumente und Sprachverstärker;
 - k) Drogen oder alkoholische Getränke aller Art;
 - l) Tiere (im Ausnahmefall mit Sondergenehmigung, z. B. Blindenhunde);



- m) Laserstifte;
 - n) Videokameras oder sonstige Ton- und Bildaufnahmegeräte, Fotoapparate, die zum Zweck einer kommerziellen Nutzung Verwendung finden können (ausgenommen, es liegt eine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vor);
 - o) Propagandamaterialien mit gewaltverherrlichendem oder rassistischem oder fremdenfeindlichem und antisemitischem sowie radikalem Inhalt;
 - p) Kleidungsstücke, deren Herstellung, Vertrieb oder Zielgruppe nach allgemein anerkannter Auffassung einen rechtsextremen Bezug dokumentieren;
 - q) werbende oder religiöse Gegenstände, die dazu bestimmt sind, Werbung oder religiöse Haltungen zu verbreiten oder zu übermitteln.
- (2) Verboten ist den Besuchern weiterhin:
- a) Waffen, verbotene Gegenstände, Sachen und Objekte oder Bekleidungen innerhalb des Geltungsbereichs der Stadionordnung anderen Personen anzubieten, zu verkaufen oder in irgendeiner Weise zu überlassen oder diese von anderen Personen in irgendeiner Weise entgegen zu nehmen;
 - b) nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen der Spielfläche, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, jegliche Pflanzflächen, Masten aller Art und Dächer sowie deren Abspann- und Stützvorrichtungen zu besteigen oder zu übersteigen;
 - c) Sitzplätze zu besteigen oder auf diese mechanisch einzuwirken;
 - d) gewaltverherrlichende, diskriminierende, rassistische, fremdenfeindliche oder radikale Propagandamaterialien und Parolen zu verbreiten, insbesondere durch rechtsradikale Materialien, rechtsradikale Parolen oder durch Gesten eine rechtsradikale oder diskriminierende Haltung kundzugeben;
 - e) Bereiche, die nicht für Besucher zugelassen sind (z. B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume), zu betreten;
 - f) mit Gegenständen aller Art zu werfen;
 - g) Feuer zu machen, Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Rauchbomben Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände abzubrennen oder abzuschießen;
 - h) ohne die erforderliche gewerberechtliche Genehmigung und ohne die Erlaubnis des Veranstalters Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen;
 - i) bauliche Anlagen, Einrichtungen, Bäume oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben, zu zerkratzen, zu verätzen oder auf andere Weise zu beschädigen;
 - j) Transparente, Fahnen, Spruchbänder und Banner sichtbehindernd für andere Besucher oder zum Verdecken unerlaubter Handlungen zu verwenden;
 - k) außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder das Stadion in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen (Abfällen, Verpackungen, leeren Behältnissen usw.), zu verunreinigen;
 - l) sich mit sperrigen Hilfsmitteln zur Fortbewegung (z.B. Rollstuhl, Rollator usw.) außerhalb der dafür vorgesehenen Bereiche, dauerhaft aufzuhalten;
 - m) das Aufstellen, Anbringen oder Lagern von Gegenständen;
 - n) die Stadien in einer Aufmachung, die unter Umständen eine Identitätsfeststellung verhindert, zu betreten;
 - o) auf dem Gelände gemachte Ton- und Bildaufnahmen ohne Genehmigung gewerblich zu nutzen (an Spieldagen erstellte Ton- und Bildaufnahmen sind nur für private Zwecke erlaubt, unzulässig sind Aufnahmen von Spielszenen);



- p) im Stadion zu nächtigen.
- (3) Es ist verboten, Verkehrsflächen, Geh- und insbesondere Rettungswege einzuengen. Verkaufsstände sind nach vorheriger Genehmigung durch den Hoyerswerda FC e.V. auf den dazu bestimmten Verkaufsflächen aufzustellen. Grünflächen sind frei zu halten.
- (4) Zum Schutz der öffentlichen Ordnung ist es verboten, sich innerhalb der umfriedeten Bereiche der Stadien mit anderen Personen zusammenzurotten. Eine Zusammenrottung ist dann gegeben, wenn mehrere Personen durch gemeinschaftliches Handeln den Willen zur Störung der öffentlichen Ordnung erkennen lassen.

§7 HAFTUNG

- (1) Das Betreten und Benutzen des Stadions erfolgt auf eigene Gefahr.
- (2) Für Personen- und Sachschäden, die durch Dritte verursacht werden, haftet der jeweilige Veranstalter nicht.
- (3) Der Hoyerswerda FC e.V. oder der jeweilige Veranstalter haften nach den gesetzlichen Vorschriften, wenn schuldhaft durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit verursacht wurden.
- (4) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz wird nicht beschränkt.
- (5) Unfälle oder Schäden sind dem Hoyerswerda FC e.V. oder dem jeweiligen Veranstalter unverzüglich zu melden.

§8 TON- UND BILDAUFNAHMEN

Die Besucher der Veranstaltungen in den Stadien erteilen dem jeweiligen Veranstalter unwiderruflich, zeitlich unbeschränkt und weltweit, ohne dass dieser zur Zahlung einer Vergütung verpflichtet ist, die Einwilligung und Berechtigung zur Erstellung von Ton- und Bildaufnahmen. Diese können auch durch Dritte erstellt, vervielfältigt, gesendet und in gegenwärtigen und zukünftigen Medien genutzt werden.

§9 ZUWIDERHANDLUNGEN

- (1) Mit dem Erwerb einer Eintrittskarte oder sonstigen Zutrittsberechtigung erkennen die Besucher die Stadionordnung des Hoyerswerda FC e.V. als verbindlich an.
- (2) Ein Anspruch von zurückgewiesenen oder verwiesenen Besuchern auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht, wenn vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Stadionordnung gehandelt wurde. Ebenfalls haben Personen, die offensichtlich unter dem Einfluss von Alkohol oder Drogen stehen, keinen Anspruch auf Rückerstattung.
- (3) Gegen Personen, die vorsätzlich oder fahrlässig im Verlauf einer Veranstaltung gegen die Stadionordnung verstoßen, kann unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit ein örtliches oder innerhalb der Bundesrepublik ein bundesweit wirksames Stadionverbot ausgesprochen werden.
- (4) Gegen Besucher, die eine strafbare Handlung oder eine Ordnungswidrigkeit innerhalb des Stadiongelandes begehen, kann eine Strafanzeige erstattet und Strafantrag gestellt werden.
- (5) Wird der Hoyerswerda FC e.V. oder der Veranstalter durch das ordnungswidrige Verhalten von Besuchern zu Schadenersatzansprüchen und/oder Geldstrafen von dritter Seite herangezogen, werden diese Ansprüche auf dem Regresswege geltend gemacht.
- (6) Verbotenerweise mitgeführte Sachen werden sichergestellt, soweit sie für ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren benötigt werden. Im Übrigen hat der Besucher, der verbotene Sachen mitführt, die Wahl, ob er mit diesen Sachen das Stadion verlässt oder auf das Eigentum an den Sachen verzichtet und sie dem Sicherheits- und Ordnungsdienst zur Vernichtung übergibt. Ein Anspruch auf Rückgabe derselben besteht in dem letztgenannten Fall nicht.



(7) Die Rechte Hoyerswerdaer FC e.V. als Pächter mit Hausrecht bleiben unberührt.

§10 SCHLUSSBESTIMMUNG

- (1) Die Stadionordnung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Die Stadionordnung kann vom Pächter jederzeit und ohne Angabe von Gründen geändert werden. Jede neue Ausgabe (Version) dieser Stadionordnung ersetzt automatisch jede ältere Ausgabe und setzt jene damit außer Kraft.